



Satzung

des TSV Badenia Feudenheim 1889 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

TSV Badenia Feudenheim 1889 e. V.

Er ist gegründet am 15. Februar 1889 (Wiedergründung am 30. Juli 1949 lt. Grundbuchversammlung). Der Verein hat seinen Sitz in 68259 Mannheim (Feudenheim). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die sportliche und gesellige Betätigung. Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, § 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) Sportlerinnen und Sportlern,
- b) Ehrenmitgliedern,
- c) passiven Mitgliedern.

(2) Bei 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird dem Mitglied in der Mitgliederversammlung die Silberne und bei 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die Goldene Vereinsehrennadel durch ein Mitglied des Vorstandes verliehen.

(3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an die zuständige Abteilungsleitung durch Ausfüllen des Aufnahmeantrages zu richten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Aufnahmeantrag vom Erziehungsberechtigten mitunterschieden sein. Die Abteilungsleitung entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme in den Verein. Vor Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand zu hören, dem die

letzte Entscheidung obliegt. Eine Aufnahme in den Verein ist vollzogen, wenn der Vorstand nicht binnen 2 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand widerspricht.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod;
 - b) schriftliche Kündigung durch das Mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres,
 - c) Löschen aus der Mitgliederdatei, wenn der Beitrag trotz Aufforderung nicht bis spätestens zum Jahresende gezahlt wurde und der Vorstand das Löschen beschließt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Vereinsmitglied beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist das Mitglied durch den erweiterten Vorstand zu hören. Dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschließungsantrag ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Schreiben und Mitteilungen an Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Höhe der Beiträge sowie Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand, bestehend aus der/dem Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, der/dem Kassierer/in sowie einem/r Schriftführer/in,
- (3) der erweiterte Vorstand, bestehend aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern/innen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes Entscheidungsorgan des Vereins. Sie entscheidet über alle Belange des Vereins. Sie wird per schriftlicher Einladung durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens im Turnus von 2 Jahren abzuhalten. Sie hat insbesondere folgende Rechte:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Festlegung der Grundmitgliedsbeiträge

- c) Information über den Jahresbericht des Vorstands und den Rechenschaftsbericht der/des Kassierers/in
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vereinsvermögens.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Kassierer/in, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Schriftführer/in geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Leiter/in der Versammlung und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen und im Schaukasten auf dem Sportgelände auszuhängen ist.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ausgenommen sind die Einrichtungen der Abteilungen, für die ein zusätzlicher Beitrag erhoben wird.
- (2) Die aktiven Mitglieder haben volles Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Vereins, bei Mitgliederversammlungen aktives und passives Stimmrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- (3) Aktive Mitglieder ab 12 Jahren sind stimmberechtigt, soweit es um Angelegenheiten geht, die ausschließlich oder vorrangig die Jugendlichen betreffen.
- (4) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.

§ 9 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB - bilden der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, der/die Stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis allerdings nur im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden. Für Rechtshandlungen im Innen- und Außenverhältnis mit einem Gegenstandswert von mehr als DM 10.000,- bzw. EURO 5.000,-- ist die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die

einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei seiner/ ihrer Abwesenheit die des/der Stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung durch den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n. Gleiches gilt für die Sitzungen des erweiterten Vorstands.
- (6) Bei Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins besonders berühren, ist diese Abteilung in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.
- (7) Der/Die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der Mitgliederhauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/Sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er/sie nur auf Anweisung des/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung des/der Stellvertretenden Vorsitzenden leisten.
- (8) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer erstreckt sich lediglich auf die Prüfung der Kasse und der Belege sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von dem Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch innerhalb des Geschäftsjahres Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Ermächtigung darf zeitlich befristet werden und ist jederzeit widerrufbar. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 10 Abteilungen

Für jede der im Verein betriebenen Sportarten wird eine Abteilung gebildet, die aus ihrer Mitte die Mitglieder der Abteilungsleitung wählt. Die Entscheidung über die Bildung oder Auflösung einer Abteilung fällt der erweiterte Vorstand.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf der Homepage des Vereins sowie über Aushänge auf dem Sportgelände.

§ 12 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Solange drei Mitglieder zur Fortsetzung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Gleiches gilt für die Abteilungen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Sport- und Bäderamt der Stadt Mannheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mannheim-Feudenheim, 23.10.2018